

Cullinan GmbH

Am Weberberg 27B
08132 Mülsen

Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten für die B-Plan-Flächen „Rathausweg“ (Mülsen, OT Thurm)



Beak Consultants GmbH
Am St. Niclas Schacht 13
09599 Freiberg
Fon +49 (0) 3731 781350
Fax +49 (0) 3731 781352
www.beak.de
postmaster@beak.de

Projekt-Nr.: 2024 0065

Freiberg, den 19.04.2024

Berichtsdaten

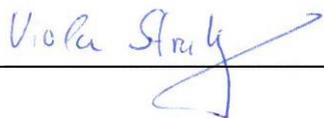
Basisdaten

Art der Dokumentation		Fachgutachterliche Stellungnahme				
Titel:		Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten für die B-Plan-Flächen „Rathausweg“, Mülsen, OT Thurm				
Kurzbezeichnung:		Artenschutz B-Plan Rathausweg Mülsen OT Thurm 2024				
Text:	8	Seiten	Anlagen:	-	Karten:	-
Auftraggeber:		Cullinan GmbH Am Weberberg 27B, 08132 Mülsen				
Projekt-Nr. Beak:		2024 0065				

Bearbeiter

Name	Qualifikation
Dr. Frank Schmidt	Dipl.-Ing. für Landeskultur und Umweltschutz

Projektleitung und Qualitätssicherung

	Name	Datum	Unterschrift
Projektleiter	Dr. Frank Schmidt	19.04.2024	
Qualitätssicherung	Viola Strutzberg	19.04.2024	

Verteiler

Firma/Einrichtung	Hardcopy (Anzahl)	Datei (Typ)
Cullinan GmbH	-	PDF
Beak Consultants GmbH	1	DOCX

Versionsverwaltung

Version	Datum	Status	Dateiname	Bearbeiter
1.0	19.04.2024	freigegeben	20240065_Artenschutz_Rathausweg_V1.0.docx	Schmidt



Geschäftsführer

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 2
	freigegeben	x						

Vorbemerkung

Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Zwickau vom 25.08.2021 zum Anschreiben der Gemeinde Mülsen vom 16.7.2021 (Planzeichnung Bebauungsplan Rathausweg OT Thurm in Mülsen, Stand 14.5.2021) erstellte die Firma Beak Consultants auf Grundlage einer Ortsbegehung vom 2.9.2021 eine Einschätzung der Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Am 11.4.2024 bat die Cullinan GmbH (Auftraggeber, AG) die Firma Beak Consultants um eine Aktualisierung der Einschätzung als fachgutachterliche Stellungnahme auf Grundlage einer weiteren Begehung der ca. 5 ha großen Fläche.

Methoden

Die **Begehungen 2021** wurde durch den Bearbeiter der vorliegenden Einschätzung am 6.8.2021 (Habitateinschätzung und Stichprobendaten Vögel) und am 2.9.2021 in den Vormittagsstunden zur Prüfung auf Besiedlung und Reproduktionserfolg von Zauneidechsen (bei ca. 17 °C, leichter Bewölkung, kein Wind) durchgeführt. Dabei wurden die Randstrukturen der Sukzessionsfläche (233/2) sowie der angrenzende Lagerplatz (232/3) und die Ränder der Gehölzbestände im Umfeld abgegangen und neben Zufallsnachweisen von Reptilien, Amphibien und anwesenden Vogelarten auf die Habitatpotenziale für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geachtet. Daraus ergaben sich Hinweise zum Vorkommen bzw. Ausschluss zahlreicher Arten im Sinne der Relevanzanalyse einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die **Aktualisierungsbegehung** wurde am 19.4.2024 mit dem Schwerpunkt Avifauna und einer Aktualisierung der Einschätzung zum Habitatpotenzial für Amphibien und Reptilien durchgeführt (7-8 Uhr, bedeckt, 5 °C, Bft 2-3 SW).

Prüfgegenstand in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sind sämtliche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie. Da die Liste der „europäischen Vogelarten“ sehr umfangreich ist, hat das LfULG für Sachsen eine „Arbeitshilfe“ mit einer Liste der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die Art für Art zu prüfen sind, herausgegeben, aktuell als Version 3.3 vom 09.04.2024). Das Artenschutzrecht enthält hinsichtlich der Zugriffsverbote eine Reihe von Privelligierungen auch für die Umsetzung zulässiger baulicher Vorhaben (nach BNatSchG § 18 Abs. 2 Satz 1). Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote im Anwendungsbereich des Absatzes 5 nur noch für diejenigen besonders geschützten Arten, die europäische Vogelarten sind, in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind oder zu den nationalen Verantwortungsarten entsprechend der noch nicht existenten Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zählen. Die lediglich national streng geschützten Tierarten (außer Vögel) sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Wir beziehen uns bei der vorliegenden Abschätzung zum Artenbestand auf diese Privelligierung und betrachten Potenziale für „FFH-Arten“ und „europäische Vogelarten“, letztere differenziert nach Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie die weiteren, in „ökologischen Gilden“ prüfbareren Arten.

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 3
	freigegeben	x						

Ergebnisse der Begehung im September 2021

Auf dem Flurstück 233/2 wurde als typischer Biotoptyp auf Brachflächen im Siedlungsbereich der Biotoptyp 07.03.200 „Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte“ mit Acker-Kratzdistel und Gewöhnlichen Beifuß und einem hohem Anteil an Neophyten (*Solidago canadensis*) festgestellt (Abbildung 1 sowie Titelbild). Nach Aussagen des Eigentümers wurde die Fläche jährlich gemulcht, zuletzt im Februar 2021. Abbildung 1 zeigt eine dichte, hoch aufgewachsene Vegetation, die für die Arten früher Sukzessionsstadien und die meisten Bodenbrüter bereits nicht mehr nutzbar ist.



Abbildung 1: Von (kanadischer) Goldrute dominierte Fläche (Flurstück 233/2)

Bei dem angrenzenden Flurstück 232/3 handelt es sich um den Biotoptyp 11.05.200 Lagerplatz (Abbildung 2). Dort wurde speziell nach dem potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen gesucht (bei geeigneten Witterungsbedingungen und phänologischem Zeitpunkt für die Aktivität von Jungtieren).



Abbildung 2: Lagerplatz, Flurstück 232/3

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 4
	freigegeben	x						

Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung der Habitate, der kleinräumigen Lage im dörflichen Siedlungsbereich, den fehlenden Nachweisen bei den Vor-Ort-Kontrollen 2021 oder fehlender regionaler Verbreitung wurden **Vorkommen** der in der o. g. Artenschutzhilfe des LfULG aufgelisteten **Arten nach Anhang IV** für die folgenden Artengruppen **ausgeschlossen** (Bezugskriterium der Arbeitshilfe: Spalte Feuchtgrünland/Staudenfluren i. V. m. Ruderalfluren und Gebäude/Siedlungen):

- Amphibien (keine Fortpflanzungsstätten (Gewässer); geringe Eignung als Landlebensraum oder Migrationskorridor aufgrund der dichten Staudenvegetation bzw. des vegetationsfreien Lagerplatzes)
- Farn- und Samenpflanzen („FFH-Arten“ nicht im aktuellen Biotoptyp vorkommend)
- Käfer („FFH-Arten“ nicht im aktuellen Biotoptyp vorkommend)
- Krebstiere (nicht im aktuellen Biotoptyp vorkommend)
- Libellen („FFH-Arten“ nicht im aktuellen Biotoptyp vorkommend)
- Reptilien (kein Nachweis Zauneidechse bei geeigneten Erfassungsbedingungen)
- Schmetterlinge (bezogen auf die 5 in Sachsen vorkommenden „FFH-Arten“)
- Säugetiere (außer Fledermäuse)
- Spinnen/Weichtiere (die zwei „FFH-Arten“ kommen nicht im aktuellen Biotoptyp vor)

Für Arten der Artengruppe „Fledermäuse“ ist anzunehmen, dass der Luftraum über den Freiflächen zur Nahrungssuche genutzt wird.

Von den „europäischen Vogelarten“ wurden bei den Begehungen im August/September die folgenden Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung als Nahrungsgäste oder potenzielle Brutvögel festgestellt (**fett**) oder können auf Grund der Habitate und der Lage im dörflichen Siedlungsbereich nicht mit einem Bezug (Brutplatz, relevantes Teilhabitat oder möglicher Brutplatz im Wirkungsbereich der Baumaßnahme) ausgeschlossen werden:

- Gartenrotschwanz: Vogelart der Streuobstwiesen, Kleingärten und Waldränder
- **Grünspecht**: Brutvogel der Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks und Gärten
- **Mäusebussard**: Brut in angrenzenden Waldbereichen möglich
- **Mehlschwalbe**: Gebäudebrüter (Fassade), aktuell nur Nahrungssuche möglich
- **Rauchschwalbe**: brütet in Gebäuden/Stallungen, bevorzugt nahe Tierhaltung
- Rotmilan: 1-2 Paare brüten in Gehölzen im Mülsengrund und nutzen sämtliche (auch dörfliche) Grünflächen zur Nahrungssuche; Horste selten am Siedlungsrand
- Schleiereule: brütet in Gebäuden, auch im Siedlungsbereich und nutzt auch innerörtliche und siedlungsnahe Grünflächen
- Turmfalke: brütet v.a. an hohen Gebäuden im Siedlungsbereich, Nahrungssuche auf Grünflächen aller Art

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 5
	freigegeben	x						

- Waldkauz: Brut in Baumhöhlen, Nahrungssuche auch im besiedelten Bereich
- Waldohreule: Brut in alten Krähen-/Greifvogelnestern in Gehölzen, Nahrungssuche auch im besiedelten Bereich

Von den „häufigen Vogelarten“ wurden die folgenden bei der Begehung mit Bezug zur B-Plan-Fläche (Nahrungshabitat oder Brutplatz) festgestellt (**fett**) oder sind zu erwarten: **Bluthänfling**, **Stieglitz**, Grünfink, Girlitz.

Im Umfeld (Gebäude, Gehölze) sind darüber hinaus zahlreiche weitere häufige Arten als Brutvögel zu erwarten oder wurden gesehen (**fett**): sämtliche **Meisen**, Amsel, Singdrossel, **Buchfink**, **Ringeltaube**, **Buntspecht**, **Elster**, **Eichelhäher**, **Rabenkrähe**, **Gartenbaumläufer**, **Kleiber**, **Feldsperling**, **Hausperling**, **Hausrotschwanz**, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Bachstelze, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Rotkehlchen, Star, **Zilpzalp**.

Ergebnisse der Begehung am 19.04.2024

Die 2021 getroffenen, oben genannten Einschätzungen werden bestätigt. Durch die bereits errichteten Häuser in Tallage ist die potenzielle Fläche an Lebensräumen bereits vermindert; Zauneidechsenhabitats sind nicht mehr vorhanden. Für Amphibien besteht potenziell eine (nachrangige) Eignung der Weidefläche und der angrenzenden Gehölze, jedoch wurden weder auf der Fläche noch angrenzend mögliche Fortpflanzungsgewässer festgestellt.

Am 19.04.2024 wurden auf den B-Plan-Flächen nachgewiesen: Bluthänfling (im bebauten Hofbereich), Feldsperling (Gartenhecken), Eichelhäher und Turmfalke (im Gehölz ruhend), Kohlmeise, Star (12 Nahrung suchende Ind.), Stieglitz.

In den angrenzenden Gehölzen sangen/riefen: Amsel, Buchfink, Buntspecht, Girlitz, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig, Zilpzalp. Eine Rabenkrähe brütet im nördlichen Gehölzstreifen (Abbildung 6).

Fazit: Insgesamt handelt es sich dabei um häufige Arten der Dorf- und Siedlungsrandbereiche, deren Vorkommen keinen unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikt zu erwarten lässt. Die üblichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (zur Brutzeit) sind zu beachten, ebenso werden im Umfeld habitataufwertende Maßnahmen erforderlich, um die Verluste an Nahrungsflächen zu kompensieren. Der Verlust von Niststätten ist nur in geringem Umfang für einzelne Brutpaare häufiger, ungefährdeter Arten zu erwarten, sofern es zu keinen Fällungen der Altbäume am Rand der Fläche kommt (v. a. Stare brüten dort; nicht auszuschließen wären auch Waldkauz oder Waldohreule; Greifvogelhorste wurden nicht gefunden). Wiesenbrüter wurden nicht angetroffen und sind wegen der hohen Störungsintensität (Siedlungsnähe, Pferdeweide) nicht zu erwarten, lediglich einzelne Bruten von Arten der Ruderalvegetation, wie z. B. Stieglitz oder Bluthänfling, die grundsätzlich auch in Gärten brüten, sind anzunehmen.

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 6
	freigegeben	x						



Abbildung 3: Blick vom Rathausweg Richtung Norden über die Fläche (Pferdeweide)



Abbildung 4: Blick nach Osten vom nordwestlichen Rand der Fläche (Hangfuß)

Status	Entwurf	x	Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 7
	freigegeben							



Abbildung 5: Blick aus dem nördlichen Zentralteil der Fläche zu den aktuellen Bauarbeiten



Abbildung 6: Brütende Rabenkrähe im Gehölzstreifen am Nordrand der Fläche.

Status	Entwurf		Version	1.0	Erstelldatum: 05.09.2021	Letzte Änderung: 19.04.2024	Druckdatum: 19.04.2024	Seite 8
	freigegeben	x						